

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Pharmazeutisch kaufmännische Assistenz

BGBl. II Nr. 137/2014 1. Juli 2014

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Kaufmännisches Rechnen und Buchführung.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der/die Prüfungskandidat/in die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert hat oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

1. Geschäftsfall in der Apotheke,
2. Drogen- und Chemikalienkunde,
3. Gesundheit, Ernährung und Kosmetik,
4. Chemie, Physik und Labortechnologie sowie
5. Verkaufspraxis in der Apotheke.

Im Gegenstand Drogen- und Chemikalienkunde ist von den Prüfungskandidaten/innen eine Drogensammlung von 40 Drogen und ein Herbar mit 20 Heilpflanzen vorzulegen.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung hat schriftlich (handschriftlich oder am PC) zu erfolgen. Sie kann unter Einschluss der schriftlichen Arbeiten der Gegenstände „Geschäftsfall in der Apotheke“, „Drogen- und Chemikalienkunde“ und „Gesundheit, Ernährung und Kosmetik“ für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/innen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/innen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des/der Prüfungskandidaten/in sind entsprechend zu kennzeichnen.

Kaufmännisches Rechnen

Die Prüfung hat Aufgaben aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Prozentrechnungen,
2. Schlussrechnungen,
3. einfache Kalkulation.

Die Verwendung von Rechenbehelfen und Formeln ist zulässig.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Pharmazeutisch kaufmännische Assistenz

BGBl. II Nr. 137/2014 1. Juli 2014

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten ausgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Buchführung

Die Prüfung hat mehrere, zumindest aber fünf Buchungen von Geschäftsfällen zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten ausgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Geschäftsfall in der Apotheke

Die Prüfung hat schriftlich und mündlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Die schriftliche Arbeit hat einen auf die Apotheke bezogenen Geschäftsfall einschließlich des dazugehörigen Schrift- und Zahlungsverkehrs zu umfassen und sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:

1. Warenbeschaffung,
2. Warenübernahme, Mängelfeststellung, Waren- und Rohstofflagerung,
3. Durchführung berufsspezifischer Berechnungen,
4. Preiskalkulation,
5. Verkaufsabrechnung,
6. Verrechnung mit den Krankenversicherungsträgern.

Fragen zur Bedarfsermittlung können einbezogen werden.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem/jeder Prüfungskandidaten/in eine schriftliche Arbeit zu stellen, die in der Regel in 90 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 120 Minuten zu beenden. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Arbeitsschritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Für die schriftliche Arbeit gilt im Übrigen § 5.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen zu erstrecken. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen und ist auf einen Zeitraum von 15 Minuten abzustellen. Eine Verlängerung um höchstens 5 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Pharmazeutisch kaufmännische Assistenz

BGBl. II Nr. 137/2014 1. Juli 2014

Drogen- und Chemikalienkunde

Die Prüfung hat schriftlich und mündlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Die schriftliche Arbeit hat sich auf die Beschreibung von in der Abgrenzungsverordnung angeführten Arzneimitteln hinsichtlich der Definition, Zubereitung, Anwendung, Wirkung und Abgabe und die Beschreibung von Chemikalien und Rohstoffen hinsichtlich der produktspezifischen Rechtsvorschriften, Definition, Kennzeichnung und Abgabe zu erstrecken.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem/jeder Prüfungskandidaten/in eine schriftliche Arbeit zu stellen, die in der Regel in 60 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 90 Minuten zu beenden. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Arbeitsschritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Für die schriftliche Arbeit gilt im Übrigen § 5.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen in Bezug auf die Information und Beratung von Kundinnen und Kunden über Anwendung, Wirkung und Verwendung von Arzneimitteln und Arzneimittelrohstoffen, auf die einschlägige lateinische und internationale Nomenklatur und auf die Kennzeichnungs- und Abgabevorschriften (Etikettierung) zu erstrecken. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen und ist auf einen Zeitraum von zehn Minuten abzustellen. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Gesundheit, Ernährung und Kosmetik

Die Prüfung hat schriftlich und mündlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Die schriftliche Arbeit hat sich auf praxisrelevante Fragen zur Gesunderhaltung einschließlich der Krankheitsvorbeugung und -behandlung sowie zur Ernährung und Kosmetik zu erstrecken. Sie ist so zu erstellen, dass sie in der Regel in 30 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 45 Minuten zu beenden.

Für die schriftliche Arbeit gilt im Übrigen § 5.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich auf die Information und Beratung von Kundinnen und Kunden über Waren zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, über Ernährung, Nahrungsergänzung und diätetische Lebensmittel sowie über Körperpflege und Kosmetik zu erstrecken, wobei folgende Gebiete einzuschließen sind:

1. Qualitäts- und verwendungsbezogene Kenntnis über diese Waren,
2. Verkaufsabwicklung,
3. Anbahnung von Zusatzverkäufen,
4. Behandlung von Reklamationen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Pharmazeutisch kaufmännische Assistenz

BGBl. II Nr. 137/2014 1. Juli 2014

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Unter Bedachtnahme auf das Warensortiment des Lehrbetriebes und die branchenspezifischen Besonderheiten des Fachbereiches ist die Prüfung in der Form eines möglichst lebendigen Verkaufsgesprächs zu führen. Auf verkaufsbezogene rechtliche Bestimmungen und Berufsvorschriften des Fachbereiches ist Bedacht zu nehmen.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für jeden/jede Prüfungskandidaten/in zumindest 15 Minuten dauern. Sie ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Chemie, Physik und Labortechnologie

Die Prüfung hat mit einer labortechnischen Prüfungsarbeit und einer mündlichen Prüfung zu erfolgen. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem/jeder Prüfungskandidaten/in eine labortechnische Aufgabe zu stellen, die sich auf die Durchführung einer apothekenüblichen Laborarbeit samt Protokollierung erstreckt. Die labortechnische Prüfarbeit ist von mindestens einem Mitglied einer Prüfungskommission zu beaufsichtigen. Sie hat in der Regel 30 Minuten zu dauern und ist nach 60 Minuten jedenfalls zu beenden.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich auf Grundzüge der Chemie-, Physik- und Labortechnologie zu erstrecken, wobei insbesondere auch

1. die Kenntnis und Verwendung der Geräte,
2. Kenntnis der wichtigsten Rohstoffe und Laborchemikalien und der Umgang mit ihnen,
3. Grundkenntnis der Arzneiformherstellung,
4. Kenntnis und Anwendung der wichtigsten Messverfahren,
5. pharmazeutisch-technische Arbeiten einschließlich Dokumentation und Kontrolle

einzuschließen sind.

Der mündliche Teil der Prüfung hat sich auf die labortechnische Prüfarbeit zu beziehen und soll für jeden/jede Prüfungskandidaten/in zumindest 10 Minuten dauern. Er ist nach 15 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Verkaufspraxis in der Apotheke

Die Prüfung hat mündlich vor der gesamten Prüfungskommission zu erfolgen und sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. Warenpräsentation und Verkaufsförderung,
2. Verkaufsvorbereitung,
3. Warenverkauf und Kundenberatung,
4. Zusatzverkauf,
5. Behandlung von Reklamationen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Pharmazeutisch kaufmännische Assistenz

BGBl. II Nr. 137/2014 1. Juli 2014

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Unter Bedachtnahme auf das Warensortiment des Lehrbetriebes und die branchenspezifischen Besonderheiten des Fachbereiches ist die Prüfung in der Form eines möglichst lebendigen Verkaufsgespräches zu führen. Auf verkaufsbezogene rechtliche Bestimmungen und Berufsvorschriften des Fachbereiches ist Bedacht zu nehmen.

Die Prüfung soll für jeden/jede Prüfungskandidaten/in zumindest 15 Minuten dauern. Sie ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Eingeschränkte Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Drogist/in kann gemäß § 27 Abs. 2 BAG eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Gegenstände „Geschäftsfall in der Apotheke“, „Chemie, Physik und Labortechnik“ sowie „Verkaufspraxis in der Apotheke“.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, BGBl II Nr. 407/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr. 142/2011, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 30. Juni 2014 im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz auf Grund der in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 2 enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.